

25.06.98

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung
(DNA-Identitätsfeststellungsgesetz)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 244. Sitzung am 24. Juni 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 13/11116 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung
(DNA-Identitätsfeststellungsgesetz)**
- Drucksache 13/10791 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

...

Fristablauf: 16.07.98
Initiativgesetz des Bundestages

625/98

Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung (DNA-Identitätsfeststellungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Nach § 81 f der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 81 g angefügt:

„ § 81 g

(1) Zum Zweck der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren dürfen dem Beschuldigten, der einer Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere eines Verbrechens, eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung, einer gefährlichen Körperverletzung, eines Diebstahls in besonders schwerem Fall oder einer Erpressung verdächtig ist, Körperzellen entnommen und zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersucht werden, wenn wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, daß gegen ihn künftig erneut Strafverfahren wegen einer der vorgenannten Straftaten zu führen sind.

(2) Die entnommenen Körperzellen dürfen nur für die in Absatz 1 genannte molekulargenetische Untersuchung verwendet werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind. Bei der Untersuchung dürfen andere Feststellungen als diejenigen, die zur Ermittlung des DNA-Identifizierungsmusters erforderlich sind, nicht getroffen werden; hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig.

(3) § 81 a Abs. 2 und § 81 f gelten entsprechend.“

§ 2

Regelung bezüglich Verurteilter

Maßnahmen, die nach § 81 g der Strafprozeßordnung zulässig sind, dürfen auch durchgeführt werden, wenn der Betroffene wegen einer der in § 81 g Abs. 1 der Strafprozeßordnung genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt oder nur wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit, auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit oder fehlender oder nicht ausschließbar fehlender Verantwortlichkeit (§ 3 des Jugendgerichtsgesetzes) nicht verurteilt worden ist und die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister oder Erziehungsregister noch nicht getilgt ist.

§ 3

Verwendungsregelung

Die Speicherung der gemäß § 2 dieses Gesetzes gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster beim Bundeskriminalamt ist zulässig. Die gemäß § 81 g der Strafprozeßordnung oder gemäß § 2 dieses Gesetzes gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster können nach dem Bundeskriminalamtgesetz verarbeitet und genutzt werden. Ankünfte dürfen nur für Zwecke eines Strafverfahrens, der Gefahrenabwehr und der internationalen Rechtshilfe hierfür erteilt werden.

§ 4

Zitiergebot

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

10.07.98**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung (DNA-Identitätsfeststellungsgesetz)

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil die in § 81g Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz StPO enthaltene Vernichtungsregelung zumindest auch verwaltungsverfahrenrechtlichen Charakter hat. Die Vorschrift richtet sich an die Polizeien der Länder, bei denen das zu vernichtende Material außerhalb der strafprozessualen Ermittlungsakten aufbewahrt wird. Der Umstand, daß dieses von der Polizei vorzuhaltende Material möglicherweise später auch für Zwecke eines konkreten Strafverfahrens nutzbar gemacht wird, verdeutlicht zwar den Zusammenhang mit dem Strafverfahrensrecht, schließt aber nicht den zumindest auch verwaltungsverfahrenrechtlichen Charakter dieser Regelung aus. Die Vernichtung des aufgrund erkennungsdienstlicher Behandlung gewonnenen Materials stellt funktional keine Verfahrenshandlung im Rahmen eines Strafverfahrens, sondern eine Amtshandlung der Kriminalpolizei auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts dar. Dies zeigt sich nicht zuletzt auch daran, daß - wie der Anspruch auf Vernichtung von sonstigen erkennungsdienstlichen Unterlagen - auch ein Anspruch auf Vernichtung von Körperzellen ggf. im Verwaltungsrechtsweg - und nicht vor den ordentlichen Gerichten nach § 23 EGGVG - geltend zu machen wäre.

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Durch diesen Beschluß ist der vom Bundesrat in seiner 727. Sitzung am 19. Juni 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes eingebrachte

Entwurf eines ... Strafverfahrensänderungsgesetzes - DNA-Identifizierungsdatei - (...StVÄG)

(BR-Drucks. 389/98 - Beschluß -)

gegenstandslos geworden.